

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Overath vom 17.05.2024

Gemäß der Friedhofssatzung der Stadt Overath vom 14.12.2022 werden der Ablauf der Ruhefrist an Reihengrabstätten (§ 15 Abs. 6) und sofern der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist (§ 16 Abs. 7) sowie die damit im Zusammenhang stehenden etwaigen Abräumungen der Grabstätten durch die Stadt Overath mindestens drei Monate vorher durch Bereitstellung im Internet (<https://www.overath.de/amtliche-bekanntmachungen.aspx>) öffentlich bekannt gemacht.

Nachrichtlich wird diese Bekanntmachung auch in den Schaukästen der entsprechenden Friedhöfe und im Mitteilungsblatt veröffentlicht.

Ablauf der Ruhefrist für Reihengräber

Die Ruhezeit für die nachstehend aufgeführten **Reihengräber** läuft im Zeitraum vom 01.07.–30.09.2024 ab.

Folgende Grabstätten werden nach Ablauf der Ruhefrist und anschließender schriftlich mitgeteilter Frist durch die Friedhofsverwaltung abgeräumt:

Friedhof Overath-Rappenhohn

Reihengrab, RH, k.A., 0601
Grabstätte: Erich Thoß
Reihengrab, RH, k.A., 0603
Grabstätte: Lina Anna Göbel
Reihengrab, RH, k.A., 0604
Grabstätte: Katharina Josefine Schmidt
Reihengrab, RH, k.A., 0605
Grabstätte: Max Markert

Friedhof Overath-Heiligenhaus

Reihengrab, k.A., k.A., 1138
Grabstätte: Katharina Becker

Friedhof Overath-Untereschbach

Reihengrab, k.A., k.A., 0102
Grabstätte: Gertrud Emma Bartsch

Friedhof Overath-Immekeppel

Reihengrab, IK, XI, 1508
Grabstätte: Reinhard Oerder

Die Angehörigen oder sonstigen Berechtigten werden gebeten, Grabzubehör wie z.B. Lampen, Vasen o.ä. innerhalb der schriftlich mitgeteilten Frist von den Gräbern abzuräumen.

Ungepflegte Wahlgräber und Reihengräber

Die Nutzungsberechtigten für die nachstehend aufgeführten Gräber sind nicht erreichbar und der/die Verantwortliche in der Rechtsnachfolge nicht bekannt.

Die Grabstätten bedürfen der Herrichtung und Pflege entsprechend §§ 29 und 30 der Friedhofssatzung der Stadt Overath.

Sofern sich innerhalb der 3-monatigen Bekanntmachungsfrist keine Verantwortlichen bei der Friedhofsverwaltung melden und die Herrichtung und Pflege der Grabstätten nicht erfolgt, erlischt das Nutzungsrecht an der Grabstätte.

Folgende Grabstätten werden nach Ablauf der Bekanntmachungsfrist von der Stadt Overath abgeräumt:

Friedhof Heiligenhaus

Wahlgrab: k.A., k.A. 1147

Grabstätte: Barbara Schmidt

Friedhof Overath-Steinenbrück „alt“

Wahlgrab: XII, e, 0003

Grabstätte: Elma und Waldemar Klemm

Wahlgrab, VII, a 0012-0013 (e)

Grabstätte: Hans Schwarz

Jegliches Grabzubehör, das sich zum Zeitpunkt der Abräumung noch auf der Grabstätte befindet (Grabmal, Einfassung, Kerzen etc.), geht in das Eigentum der Stadt Overath über und wird entschädigungslos entsorgt (§ 30 Abs. 4 Friedhofssatzung der Stadt Overath).

Für Rückfragen steht Ihnen die Friedhofsverwaltung der Stadt Overath, Balkener Str. 1a, 51491 Overath, Tel. 02206/602-216, E-Mail: friedhofsverwaltung@overath.de, gerne zur Verfügung.

Overath, 17.05.2024

Stadt Overath

**Christoph Nicodemus
Bürgermeister**